



Umsetzung der KI-Verordnung der EU in Deutschland

Ein Diskussionspapier des NEXt e. V.

Netzwerk: Experten für die digitale Transformation der Verwaltung e. V.

Stand: 22. Februar 2022



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
1 Vorwort	1
2 Zuständigkeiten und Strukturen	2
2.1 Anpassung der Struktur auf den deutschen Föderalismus	2
2.2 Nationale Aufsichtsbehörde	2
2.3 Notifizierende Behörde	3
2.4 Notifizierte Stelle bzw. Konformitätsbewertungsstelle	3
2.5 Föderale und sektorale Organisation und Mitgestaltung	4
2.6 Reallabore	4
2.7 Rolle der Verwaltung	5
2.8 Zusammengefasst	5
3 Kompetenzen	6
3.1 Kompetenzbegriff und Dimensionen der Kompetenzen	6
3.2 Kompetenzarten	7
3.3 Kompetenztiefe	7
3.4 Kompetenzrahmen	7
3.5 Zusammengefasst	8
4 Prozesse	9
4.1 Vereinheitlichbarkeit der Prüfprozesse	9
4.2 Transparenz über Prüfprozesse	9
4.3 Der Prüfprozess selbst	10
4.4 Prozessoptimierung und -evaluationen	10
4.5 Zusammengefasst	11
5 Ressourcen	12
5.1 Finanzielle Mittel	12
5.2 Personalressourcen	13
5.3 Wissensaufbau	14
5.4 Technische Mittel	14
5.5 Organisatorische Gegebenheiten	14
5.6 Zeit als Ressource	15
5.7 Zusammengefasst	15
6 Definitionen und Standards	16
6.1 Definition nach Auswirkung statt nach eingesetzter Technik	16

6.2	Normen und Standards	16
6.3	Verantwortung und Beteiligung der öffentlichen Verwaltung	17
6.4	Handbuch für Prüfer:innen und zu Prüfende	17
6.5	Zusammengefasst	18
7	Fazit	19
8	Über Uns	20
9	Impressum	21

1 Vorwort

Von Dr. Sven Egyedy, Vorstandsvorsitzender des NEXt e. V.

Im April 2021 verabschiedete die Europäische Kommission einen [Vorschlag zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz](#)¹. Dieser Vorschlag wurde von der breiten Öffentlichkeit in Deutschland [grundsätzlich positiv aufgenommen](#)² und wird inzwischen auch außerhalb der EU als Blaupause für die regulative Rahmung künstlicher Intelligenz verwendet. Die Herausforderung dieses Rahmens ist, eine Balance zu finden zwischen gesellschaftlichem Gemeinwohl einerseits und innovativer Freiheit andererseits. Während wirtschaftliche und technische Perspektiven im **öffentlichen Diskurs über die KI-Verordnung** stark diskutiert werden, kommt eine Stimme [bisher relativ selten](#) vor³: Die derjenigen, die für die tägliche Umsetzung dieser Verordnung in der öffentlichen Hand zuständig sein werden.

Diese Lücke soll das vorliegende Papier zumindest verringern: Im Rahmen einer [NEXt-Werkstatt](#) haben rund 20 Vertreter:innen der öffentlichen Hand unterschiedlicher Ebenen und Strukturen gemeinsam darüber diskutiert, wie eine **operative Umsetzung** der KI-Verordnung aussehen sollte. Was braucht die öffentliche Hand, um die Vorgaben zielführend und zeitnah „auf die Straße zu bringen“?

Das Ergebnis dieser Diskussionen schlägt sich in fünf Kapiteln nieder, die jeweils einen Aspekt dieser Frage in die Tiefe denken:

1. **Zuständigkeiten/ Strukturen:** Welche Akteure müssten künftig in welchem Rahmen zusammenarbeiten?
2. **Kompetenzen:** Was müssten diese Akteure einerseits können und andererseits dürfen?
3. **Prozesse:** Wie würde so eine Prüfung konkret ablaufen?
4. **Ressourcen:** Was brauchen wir als Verwaltung dazu an Kompetenzen, Personal, Zeit, etc.?
5. **Definitionen & Standards:** Was kann man vereinheitlichen, was nicht und wer sollte das entscheiden?

Ziel dieses Werkstücks ist, **konstruktive Vorschläge zur operativen Umsetzung der KI-Verordnung in Deutschland** zu machen. Dabei werden sowohl Denkanstöße für die weitere Gestaltungsdebatte als auch konkrete Elemente zur Befähigung der deutschen Verwaltung festgehalten. Die Autorinnen und Autoren sind überzeugt:

Die KI-Verordnung kann den richtigen Rahmen für Deutschland und die EU bieten, um künstliche Intelligenz sowohl gemeinwohl- als auch innovationsförderlich zu nutzen – aber nur, wenn wir jetzt die **notwendigen Voraussetzungen** für eine zeitnahe und zielgerichtete Umsetzung schaffen.

¹ [Text der KI-Verordnung im deutschen Original](#)

² [Netzpolitik \(2021\)](#)

³ [Bertelsmann-Stiftung \(2021\)](#)

2 Zuständigkeiten und Strukturen

Zunächst gilt es, die vorgeschlagene Struktur der KI-Verordnung auf die föderale Verwaltungslandschaft in Deutschland anzupassen. In einem nächsten Schritt wird dann die Frage nach sinnvollen sektoralen Differenzierungen sowie den damit verbundenen Zuständigkeiten gestellt. Schließlich stellen vor dem Hintergrund der Doppelrolle Reallabore ein wichtiges Strukturelement dar, da die Öffentliche Hand im Kontext der KI-Verordnung sowohl als Anwenderin als auch als Regulatorin eine Rolle spielen wird.

2.1 Anpassung der Struktur auf den deutschen Föderalismus

Die KI-Verordnung sieht in [Artikel 3](#) „Begriffsbestimmungen“ mehrere Ebenen vor, die unterschiedliche Funktionen erfüllen sollen:

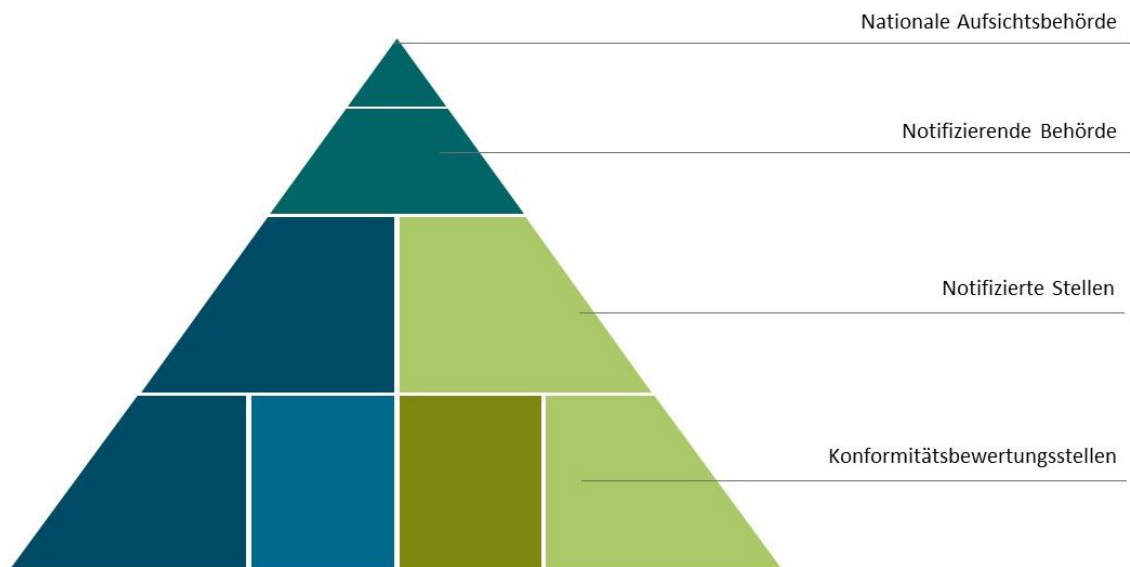


Abbildung 1: Mehrere Ebenen mit unterschiedlichen Funktionen.

2.2 Nationale Aufsichtsbehörde

Erstens die [nationale Aufsichtsbehörde](#) als „die Behörde, der ein Mitgliedstaat die Verantwortung für die Durchführung und Anwendung dieser Verordnung, die Koordinierung der diesem Mitgliedsstaat übertragenen Tätigkeiten, die Wahrnehmung der Funktion der zentralen Kontaktstelle für die Kommission und die Vertretung des Mitgliedsstaats im Europäischen Ausschuss für künstliche Intelligenz überträgt“⁴. Diese zentrale Stelle sollte unserer Auffassung außerhalb der Ressortstrukturen angesiedelt sein, um die nötige fachliche und politische Neutralität sicherzustellen. Eine Verortung bei einer im Bundeskanzleramt angesiedelten Staatsminister:in für Digitales oder einer vergleichbaren Stelle erscheint hier zielführend. Als „Single Point of Contact“ zur EU-

⁴ Art. 3 Nr. 42 KI VO.

Kommission wird die Hauptaufgabe dieser Behörde vor allem die europäische Koordination von Prozessen und Standards sein. Wichtig wäre dabei aus deutscher Verwaltungssicht, sowohl das Innovationspotenzial der neuen Technologien als auch das hohe Schutzniveau für Bürgerinnen und Bürger auch im europäischen Kontext zu wahren. Um das zu erreichen und gleichzeitig wie in der KI-Verordnung vorgesehen die Verhältnismäßigkeit der entsprechenden Vorgaben und Prozesse zu wahren, sollte die nationale Aufsichtsbehörde regelmäßige Gesprächsangebote für prüfende Stellen (sog. notifizierte oder Konformitätsbewertungsstellen) vorhalten, bei denen gemeinsame Positionen aus der Praxiserfahrung heraus erarbeitet und abgestimmt werden können.

2.3 Notifizierende Behörde

Der nationalen Aufsichtsbehörde folgt die [notifizierende Behörde](#), die „für die Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren für die Bewertung, Benennung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und für deren Überwachung zuständig“⁵ ist. Diese Entscheidung darüber, welche Organisation überhaupt zertifizierungsberechtigt ist, sollte ebenfalls außerhalb der Ressortzuteilung geregelt werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Eine organisatorische Zusammenlegung der nationalen Aufsichtsbehörde und der notifizierenden Behörde erscheint vor diesem Hintergrund sinnvoll. Innerhalb letzterer müssten allerdings sektorale Schnittstellen vorgehalten werden, die die Koordinierung insbesondere der verschiedenen öffentlichen Prüfstellen innerhalb eines Sektors sicherstellen und so Redundanzen oder Widersprüche vermeiden – vergleichbar der koordinierenden Funktion von Spiegelreferaten. Insbesondere ein „Prüftourismus“, bei dem Anbieter zu der jeweils wohlgesinnteren Prüforganisation wandern, sollte innerhalb eines Sektors durch eindeutige Zuständigkeitszuteilungen vermieden werden. Diese Zuteilung wiederum sollte überall dort, wo noch keine sektorale Aufsichtsbehörde besteht, durch die notifizierende Behörde vorgenommen werden.

2.4 Notifizierte Stelle bzw. Konformitätsbewertungsstelle

Aus unserer Sicht sollten die [notifizierten Stellen](#) so weit wie möglich den bestehenden, meist sektoralen Aufsichtsbehörden entsprechen. Dadurch können vorhandene Strukturen genutzt und auf sektoral und föderal spezifische Besonderheiten eingegangen werden, ohne einen neuen Verwaltungsapparat schaffen zu müssen. Des Weiteren entsteht kein Parallelsystem für KI-Aufsicht, das mit den bestehenden Aufsichtsstrukturen konkurriert, was ggf. zu Zuständigkeitskonflikten führen könnte. Zudem ergibt es aus unserer Sicht Sinn, pro Sektor eine notifizierte Stelle als Koordinatorin für den jeweiligen Bereich zu befähigen: Diese Aufgabe kann nicht von den übergeordneten Ebenen des Rahmenwerks erfüllt werden, sondern erfordert eine sektorale Koordination der Prüfprozesse und –akteure.

⁵ Art. 3 Nr. 19 KI VO.

Prüfstellen, die nicht von der notifizierenden Behörde bestätigt wurden, gelten laut KI-Verordnung als Konformitätsbewertungsstellen und übernehmen „die Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Prüfungen, Zertifizierungen und Kontrollen“⁶. Diese können, müssen aber nicht, in der öffentlichen Hand liegen. Entscheidend sind hier zwei Dinge: Zum einen sollten diese Konformitätsbewertungsstellen neben prüfspezifischem Wissen auch auf sektorale Besonderheiten eingehen können und sich an den von den jeweiligen notifizierten Stellen koordinierten Abstimmungen hierzu beteiligen. Für verschiedene sektorale Bereiche können so verschiedene Konformitätsbewertungsstellen benannt werden, die aber gemeinsamen, sektorspezifischen Standards folgen und damit auch hier regulative Arbitrage durch die zu Prüfenden verhindern. Zum anderen dürfen diese Strukturen nicht profitorientiert arbeiten, um entsprechende adverse Anreizsetzungen zu vermeiden.

2.5 Föderale und sektorale Organisation und Mitgestaltung

Die Koordination und enge Zusammenarbeit der föderalen und sektoralen Ebenen sind aus unserer Sicht unabdingbar. Um das Wissen und den Erfahrungsschatz der öffentlichen Verwaltung zu KI nutzen und an der Umsetzung der neuen EU KI-Verordnung für die Verwaltung mitwirken zu können, sollte ein behördenübergreifender Austausch nicht nur gefördert, sondern institutionalisiert werden.

Die notifizierende Behörde sollte für diese Koordination von Standards und Prozessen eine geeignete Organisationsform vorhalten. Weiter kann sie eine themenbezogene Zusammenarbeit in der Bundesverwaltung auf Arbeitsebene organisieren und über ein entsprechendes Gremium – unter Beteiligung aller Ressorts – Entscheidungen treffen. Für eine föderale Zusammenarbeit ist auch die enge Abstimmung mit dem IT-Planungsrat sowie der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) in Form eines eigenständigen Gremiums denkbar. Mit einer derartigen Struktur kann eine Mitwirkung an Normungs- und Standardisierungsprozessen mit entsprechendem Mandat und Einbeziehung aller öffentlichen Akteure erreicht werden. Zudem wäre auch ein Austausch auf europäischer Ebene, ggf. über den Gemeinschaftsausschuss KI von DIN und DKE, möglich.

2.6 Reallabore

Reallabore bieten eine kontrollierte Umgebung, um die Entwicklung, Erprobung und Validierung innovativer KI-Systeme für einen begrenzten Zeitraum vor ihrem Inverkehrbringen oder ihrer Inbetriebnahme nach einem spezifischen Plan zu erleichtern. Die Einrichtung von **Reallaboren** halten wir für entscheidend, um Entwicklung und Einsatz vertrauenswürdiger KI voranzutreiben. Reallabore ermöglichen es auch solche innovativen Technologien zu verwenden, die bei Festlegung des Rechtsrahmens noch nicht im Blick des Gesetzgebers waren, weil sie zu diesem Zeitpunkt z.B. noch nicht existierten. So können in Reallaboren KI-Lösungen entwickelt und erprobt werden, um Chancen und Risiken zu analysieren, die dann Eingang in ein

⁶ Art. 3 Nr. 21 KI VO.

Gesetzgebungsverfahren finden können. Reallabore sind insbesondere für die Verwaltung wichtig, da nach Artikel 54 in KI-Reallaboren personenbezogene Daten, die rechtmäßig für andere Zwecke erhoben wurden, zur Entwicklung und Erprobung von KI-Systeme, die im öffentlichen Interesse sind, weiterverarbeitet werden dürfen.

Insbesondere notifizierte Stellen sollten daher Reallabore vorhalten. Gleichzeitig können Synergieeffekte erzielt werden, wenn Reallabore von verschiedenen Beteiligten genutzt werden können. Dadurch kann die Anzahl der benötigten Reallabore reduziert und öffentliche Mittel zielgerichtet eingesetzt werden.

2.7 Rolle der Verwaltung

Der Verwaltung kommt bei der Prüfung von KI-Systemen künftig eine Doppelrolle zu: Zum einen leistet sie als Aufsicht einen wichtigen Beitrag, um die Vorgaben der KI-Verordnung und des nationalen Rechts zu erfüllen. Auf der anderen Seite betreibt und entwickelt die Verwaltung selbst KI-Systeme, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. KI unterstützt die Verwaltung, z.B. bei der Antragsbearbeitung, Betrugserkennung oder bei der Beantwortung von Bürgerfragen. In diesen Fällen ist die Verwaltung auch Anbieter oder Betreiber von KI. Neben Reallaboren empfehlen wir daher, zentrale Strukturen zu schaffen, die Kompetenzen in KI-Fragen bündeln, um den Einsatz von KI zu fördern und zu unterstützen. Insbesondere Beschaffungsfragen werden hier künftig eine große Rolle spielen, müssen aber nicht von jeder Verwaltungseinheit einzeln beantwortet werden können. Diese würden hier Ressourcen bündeln und gleichzeitig der öffentlichen Hand helfen, auch Ausschreibungen etc. fachlich fundiert vorantreiben zu können. Verwaltungen sollten diese Unterstützung unabhängig ihrer Größe in Anspruch nehmen können, sodass auf die Erfahrung der anderen Verwaltungseinheiten aufgebaut werden kann, ohne für jede spezifische KI-Frage ein eigenes Expertenteam vorhalten zu müssen.

2.8 Zusammengefasst

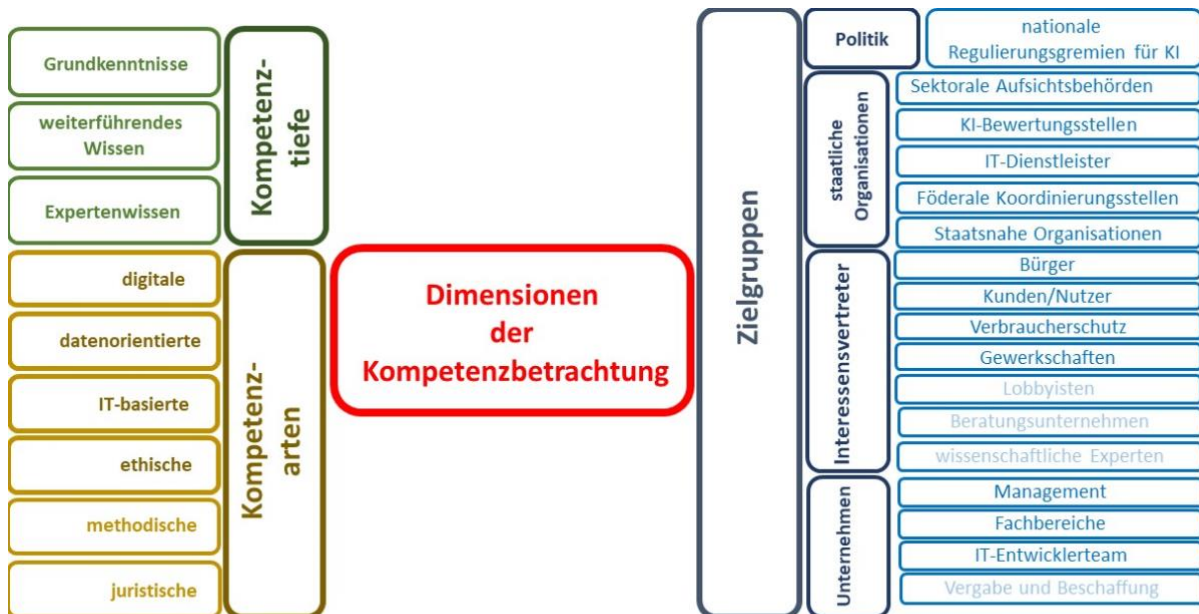
Wir haben dargestellt wie die in der KI-Verordnung beschriebenen Organisationen in die deutsche Verwaltungslandschaft integriert werden müssten, um die Verordnung der EU sinnvoll umzusetzen: eine nationale Aufsichtsbehörde sowie notifizierende Behörde außerhalb von Ressortzuständigkeiten, in Verbindung mit sektoral differenzierten notifizierte Stellen, von denen jeweils eine explizit die Koordinierungsfunktion für den jeweiligen Sektor einnimmt, sowie nicht profitorientiert arbeitende Konformitätsbewertungsstellen. Angesichts der künftigen Doppelrolle der Verwaltung im Bereich KI zwischen Anbieterin und Prüferin brauchen wir zudem KI-Reallabore sowie ein verwaltungsspezifisches Beratungsangebot insbesondere für kleinere Verwaltungseinheiten.

3 Kompetenzen

Die KI-Verordnung wird die öffentliche Verwaltung hinsichtlich der für ihre Umsetzung notwendigen Kompetenzen vor neue und große Herausforderungen stellen. Ziel des Kapitels ist es daher, erforderliche Kompetenzen sowie daraus resultierende Aufgaben und Herausforderungen sichtbar zu machen und ein Bewusstsein für deren Mehrdimensionalität zu schaffen. Gleichzeitig wird diese Mehrdimensionalität durch den Vorschlag einer entsprechenden Kompetenzbetrachtung praktisch handhabbar gemacht. Nur wenn wir als Öffentliche Hand die benötigten Kompetenzen konkret benennen und qualifizieren können, haben wir überhaupt die Chance, diese auch zu gewinnen.

3.1 Kompetenzbegriff und Dimensionen der Kompetenzen

Bei der Beschäftigung mit Kompetenzen ist es notwendig, ein gemeinsames und einheitliches Verständnis des Begriffs zugrunde zu legen. Unter den vielen Definitionen dieses Begriffs schlagen wir vor, Kompetenz als Wissen + Fähigkeiten + Haltung⁷ zu betrachten. Dabei unterscheiden wir Kompetenzarten und Kompetenztiefe, um die benötigten Kompetenzen benennen und qualifizieren zu können:



1

Abbildung 2: Dimensionen der Kompetenzen.

⁷ EU-Kommission (2007)

3.2 Kompetenzarten

Digitale Kompetenzen sind als Begriff relativ neu und daher in ihrer Benennung und ihrem Umfang nicht abschließend definiert. Die Beschreibung der Kompetenzarten orientiert sich daher an akademischen Ausbildungsbereichen, beinhaltet aber auch weniger eindeutig definierte und abgrenzbare Kompetenzen. Für die Umsetzung der KI-Verordnung werden neben technischen auch ethische, methodische und juristische Kompetenzen benötigt. IT-Kompetenzen sind vielfältig erforderlich und umfassen sowohl Kenntnisse und Expertise zu Soft- und Hardware einschließlich IT-Infrastruktur als auch zur Erhebung und dem Umgang mit Daten, zu KI (maschinelles Lernen, semantische Netze, neuronale Netze) und deren Weiterentwicklung. Daneben werden auch Kompetenzen zur IT-Sicherheit und zu Prozess- und Projektmanagement benötigt. Das bedeutet eine große Menge an notwendigem Wissen und Fähigkeiten, die über mehrere Fach- und Studienrichtungen und noch mehr Berufsarten verteilt ist. Auch wenn nicht alle beteiligten Personen Expertenwissen oder auch nur weiterführendes Wissen in den genannten Kompetenzbereichen erwerben müssen, ist eine Definition der notwendigen Inhalte pro Kompetenzart und Kompetenztiefe unabdingbar. Damit können entsprechende Bildungsinhalte belegt und ein strukturierter Bildungsprozess begonnen werden bzw. die existierenden Kompetenzen eingeordnet und ausgebaut werden.

3.3 Kompetenztiefe

Die Unterscheidung von Kompetenztiefen soll zwei Zwecke erfüllen: Zum einen erleichtert sie bei der Personalsuche die Definition des Niveaus der benötigten Kenntnisse, zum anderen kann sie auch bei der Weiterqualifikation vorhandenen Personals helfen, Ist- und Zielniveaus zu beschreiben.

In Anlehnung an die dreidimensionale Betrachtung in der Datenstrategie der Bundesregierung schlagen wir für die Kompetenztiefe folgende Gliederung vor:

- Grundwissen – vorwiegend allgemeine Kenntnisse
- weiterführendes Wissen – die Verbindung von vielfältigeren Kenntnissen und die Fähigkeit und Erfahrung, diese praktisch umzusetzen
- Expertenwissen – als tiefes und umfassendes Wissen verbunden mit der Fähigkeit dieses Wissen umzusetzen und einer entsprechenden Haltung

3.4 Kompetenzrahmen

Die genannten Dimensionen der Kompetenz stehen in Abhängigkeit zueinander. Sie bilden ein Geflecht, das jeweils zu einem einheitlichen und praktischen Kompetenzrahmen eingebunden werden kann. Die bei der Umsetzung der KI-Verordnung Beteiligten müssen diejenigen Kompetenzen nachweisen oder erwerben, die für ihre jeweilige Beteiligung und Tätigkeit notwendig sind: Während etwa im Bereich der Konformitätsbewertungsstellen Expertenkompetenz notwendig ist, sind für Anwender:innen Grundkenntnisse wichtig, um die richtigen Schlüsse zu ziehen und ihre Handlungen entsprechend auszurichten zu können.

Um diese Unterscheidung messbar treffen zu können (z.B. auch für Stellenbesetzungsverfahren des öffentlichen Sektors), müssen Kompetenzarten und Kompetenztiefe miteinander verschränkt werden. Die so benannten Kompetenzen können dann mit adäquaten Weiterbildungsangeboten belegt werden und als messbarer Indikator u. a. für die Zusammenstellung notwendiger, interdisziplinärer Teams dienen.

Unerlässlich sind die **interdisziplinäre Zusammenarbeit und der interdisziplinäre Austausch**, auch über die horizontalen und vertikalen Ebenen hinweg. Da die Kompetenzarten vielfältig sind – genau wie die digitalen Herausforderungen – und eine Person nur in wenigen Bereichen Expertenwissen erlangen kann, ist eine **Zusammenarbeit über Fachbereiche und Referate hinweg** unabdingbar. Entsprechende Strukturen, die den Austausch z.B. in behördenübergreifenden und interdisziplinären Netzwerken und Digitalakademien ermöglichen, können dies unterstützen.

Um die öffentliche Hand in kurzer Zeit mit dem notwendigen Personal auszustatten und so die Handlungsfähigkeit herzustellen, werden Veränderungen in den angebotenen Rahmenbedingungen und **Entlohnungsstrukturen** erforderlich sein.

3.5 Zusammengefasst

Um die KI-Verordnung sinnvoll umsetzen zu können, muss die öffentliche Hand in der Lage sein, die dafür erforderlichen Kompetenzen zu benennen und ihre Mitarbeiter entsprechend (weiter-) zu qualifizieren. Dazu bedarf es guter und langfristig angelegter Strukturen, umfassender Unterstützungsnetzwerke und didaktischer Angebote auf allen Ebenen unter Nutzung aller vorhandener Mittel und Möglichkeiten. Ein einheitlicher Kompetenzrahmen würde den Wissensaustausch, aber auch zentralisierte Weiterbildungsangebote über Organisationen und Sektoren hinweg erleichtern. Eine Differenzierung nach Kompetenzarten und –tiefe erlaubt es der Verwaltung, verständliche und präzise Qualifikationen zu benennen, zu suchen und weiterzubilden. Diese gemeinsame Sprache brauchen wir ebenso dringend wie ernsthafte Bemühungen, **interne Kompetenzen** im Umgang mit Schlüsseltechnologien aufzubauen.

4 Prozesse

Die KI-Verordnung bietet in ihrer aktuell vorliegenden Textfassung nur wenige Hinweise zum tatsächlichen Prüfprozess. Das Kapitel beleuchtet daher Möglichkeiten und Grenzen der Vereinheitlichung von Prüfprozessen, Anforderungen an deren Transparenz und Ablauf sowie Mechanismen, die die Qualität der Prüfprozesse selbst sichern sollen.

4.1 Vereinheitlichbarkeit der Prüfprozesse

Art. 63 der KI-Verordnung schreibt vor, dass die Konformitätsbewertung wo möglich in bereits bestehende Prüfprozesse, die sich aus anderen rechtlichen Grundlagen bzw. etablierten Verfahren ergeben, integriert werden soll. Schon dieser Absatz zeigt, dass eine **technisch-prozessuale Standardisierung** des Prüfprozesses über Sektoren hinweg nicht möglich sein wird. Auch eine fachliche Vereinheitlichung entfällt als Option: Die jeweiligen fachspezifischen, sektoral sehr unterschiedlichen Voraussetzungen bestehender Prüfprozesse einander anzugleichen ist weder sinnvoll noch realistisch.

4.2 Transparenz über Prüfprozesse

Der organisatorische Prozess der Konformitätsbewertung könnte dagegen durchaus bestimmte Abfolgen enthalten, die über sektorale, ministerielle und föderale Ebenen hinweg vergleichbar ablaufen: Als einfachstes Beispiel sei hier eine Online-Maske genannt, über die die Anzeige eines KI-Systems sowie dessen erste Beschreibung erfolgen kann. Auch für die Daten, die im Rahmen einer solchen Maske eingegeben werden müssten, könnten bestimmte Grundlagen bundesweit vereinheitlicht werden, um sowohl Prüfern als auch zu Prüfenden das Verfahren zu erleichtern und eine leichtere Durchsuchbarkeit bzw. Vergleichbarkeit unter den einzelnen Systemen zu schaffen. Zudem sollte ein zumindest verwaltungsintern übergreifend zugängliches **Informationssystem** Transparenz darüber schaffen, welches KI-System aktuell von welcher notifizierten Stelle geprüft wird und in welchem Prozessschritt es sich aktuell befindet. Auf diese Weise wird nicht nur Doppelarbeit, sondern auch regulative Arbitrage vermieden. Aus demselben Argument heraus sollte die jeweilige Zuständigkeit der notifizierten Stelle eindeutig geklärt und festgehalten werden. Dies liegt nicht nur im Interesse der prüfenden Institutionen, sondern vor allem auch im Interesse der Unternehmen und Organisationen, die Prozessklarheit benötigen, um ihre KI-Systeme regelkonform auf dem EU-Binnenmarkt anzubieten.

Für in öffentlichen Stellen eingesetzte KI-Systeme ist ein **KI-Transparenz-Portal** einzurichten, in dem alle implementierten KI-Verfahren unter Angabe der Stelle, der Kritikalität und der dadurch unterstützten Verwaltungsleistung einsehbar sind.

4.3 Der Prüfprozess selbst

Die so übermittelten Daten über das zu prüfende KI-System sollten in einer **Ersteinschätzung** resultieren (für die ein Algorithmus eingesetzt werden könnte). Diese Ersteinschätzung sollte dann der zuständigen notifizierten Stelle zugestellt werden, die diese bzgl. der Kritikalität der Anwendung überprüfen kann. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass diese Ersteinschätzung zwar so bürokratiearm wie möglich für die anmeldende Organisation verläuft, die **finale Entscheidung über die Eingruppierung** der jeweiligen Anwendung in die Risikopyramide jedoch von der zuständigen notifizierten Stelle vorgenommen wird. Auf Basis dieser finalen Eingruppierung können dann ggf. Vorgaben zur Transparenz abgeleitet oder **Gutachter:innen zur weiteren Prüfung** ausgewählt werden, wenn es sich um Hochrisikoanwendungen handelt. Diese Gutachter:innen sollten nach dem Zufallsprinzip aus einem vorher aufgebauten Pool verteilt werden und dürfen **keine wirtschaftlichen Interessen am Ergebnis ihrer Begutachtung** haben. Da eine Prüfung gerade von Hochrisiko-Systemen immer auch eine fachliche Tiefenkenntnis des jeweiligen Bereiches voraussetzt, ergibt ein gemeinsamer Gutachter:innenpool über verschiedene notifizierte Stellen hinweg hier keinen Sinn. Die Gutachter:innen sollten zudem **interdisziplinär arbeiten** (können) und müssen **organisatorisch unabhängig** sein, sowohl von der zu prüfenden Organisation als auch von der notifizierten Stelle.

Die Verordnung selbst sieht vor allem eine einmalige Prüfung vor dem Einsatz des betreffenden KI-Systems vor. Erforderlich ist also eine Zustimmung *vor* und nicht eine Genehmigung *nach* Einsatz. Offen bleibt, wie mit **dynamischen Systemen** umgegangen werden soll, die sich ja bereits kurz nach ihrem ersten Einsatz signifikant verändern können. Hier muss ein guter Prozess zwischen bürokratischer und regulatorischer Überlast gefunden werden. Ein Vorschlag wäre, ähnlich wie in der Wirtschaft, Stichproben bei vorher dafür markierten KI-Systemen durchzuführen. Wenn bei der Erstüberprüfung festgestellt wird, dass ein Hochrisikosystem sich voraussichtlich sehr dynamisch entwickeln wird (bspw. durch Anwendung selbstlernender Verfahren), könnte dieses für den Stichproben-Pool ausgewählt und somit gelegentlich auch nach Einsatz überprüft werden. Besonders **kritische KI-Systeme** sollten lediglich eine zeitlich begrenzte Zulassung erhalten, die nur durch eine neue „vor Einsatz“-Prüfung erneuert werden kann.

4.4 Prozessoptimierung und -evaluationen

Auch der **Gesamtprüfprozess** selbst muss regelmäßig evaluiert werden. Als Auftraggeberin dieser Evaluation kommt die notifizierende Behörde infrage, die ohnehin für die Umsetzung und Harmonisierung der KI-Verordnung innerhalb des jeweiligen Mitgliedsstaates zuständig sein soll. Durch sie sollten auch die im Rahmen der final verabschiedeten EU-Verordnung vorgegebenen prozessualen Vorgaben adaptiert und auf ihren Allgemeinheitsanspruch hin überprüft werden. Wo das sinnvoll und praktikabel ist, sollten organisationale und prozessuale **Vorgaben** von der nationalen Aufsichtsbehörde gemacht werden, um den Aufwand für die prüfenden

Organisationen gering zu halten, Synergieeffekte nutzen zu können und die Transparenz und Zuverlässigkeit der Prozesse für die zu prüfenden Organisationen so gering wie möglich zu halten.

Für geprüfte Organisationen sollte die nationale Aufsichtsbehörde eine **Schlichtungsstelle** vorhalten: Ist der Anbieter eines KI-Systems mit dem Ergebnis seiner finalen Eingruppierung bzw. seiner Prüfung nicht einverstanden, kann es bei dieser Stelle ein Schlichtungsverfahren beantragen. Da im Rahmen dieser Schlichtung die fachlich zuständige Konformitätsbewertungsstelle angehört würde und somit keine eigene fachliche Kompetenz vorhanden sein muss, sollte diese Aufgabe auf Ebene der nationalen Aufsichtsbehörde angesiedelt werden.

Themen wie **Beschwerdemöglichkeiten** für Bürger:innen, Sensibilisierung und Verbraucherschutz könnten möglicherweise ebenfalls auf dieser fachunabhängigen, übergeordneten Ebene angesiedelt werden. Hier gilt es vor allem, auf bereits bestehenden Kommunikationskanälen und Akteuren (bspw. den Verbraucherschutzzentralen) aufzusetzen und Doppelstrukturen zu vermeiden. Wenn die Prüfprozesse als Vertrauensgrundlage auch in die Bevölkerung hineinwirken sollen, muss hier rechtzeitig über Kommunikationsstrategien nachgedacht werden, die zielgruppengerecht erklären, was die öffentliche Hand warum tut und wie dieses Handeln Bürger:innen zugutekommt.

4.5 Zusammengefasst

Die KI-Verordnung in ihrer aktuellen Fassung lässt viel Spielraum für die Ausgestaltung konkreter Prüfprozesse. Sowohl der öffentlichen Hand als auch den KI-Systeme anbietenden Organisationen muss daran gelegen sein, Prozessstandards so weit wie möglich zu vereinheitlichen und dort, wo das nicht möglich ist, zumindest Transparenz über Zuständigkeiten, Anforderungen, Prozesse und den jeweiligen Prüfstatus zu ermöglichen. Für in öffentlichen Stellen eingesetzte KI-Systeme sollte ein **KI-Transparenz-Portal** eingerichtet werden. Einige organisationsbezogene Prozesse können sektorübergreifend strukturiert und angeboten werden. Die technischen Prüfprozesse müssen jedoch jeweils an sektorale und fachliche Erfordernisse angepasst und, wo möglich, in bereits bestehende Verfahren eingebunden werden.

5 Ressourcen

Der aktuelle Entwurf der KI-Verordnung nennt an mehreren Stellen die Notwendigkeit, die zuständigen nationalen Behörden mit angemessenen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten, damit diese ihre Aufgaben im Rahmen der Verordnung wahrnehmen können.

Bisher sind die genannten Personal- und Finanzressourcen jedoch nicht näher konkretisiert worden. Außerdem sind weitere Ressourcen zu betrachten und zur Verfügung zu stellen, um den erfolgreichen Einsatz von KI zu ermöglichen. Im Folgenden wird skizziert, welche konkreten Personalressourcen benötigt werden, wofür Finanzmittel eingesetzt werden und welche zusätzlichen Ressourcen in die Betrachtung mit einfließen sollten. Eine erste Übersicht darüber bietet die folgende Abbildung⁸:



Abbildung 3: Erforderliche Ressourcenausstattung.

5.1 Finanzielle Mittel

Verwaltungen benötigen **finanzielle Mittel** insbesondere für:

- Die Weiterbildung der eigenen Mitarbeiter:innen in Hinblick auf KI sowie die Umsetzung der Anforderungen der KI-Verordnung.
- Die Forschung im Kontext der Entwicklung vertrauenswürdiger KI-Anwendungen.

⁸ Quelle: [PresentationGO](#)

- Einen fachlichen sowie ressortübergreifenden Austausch zu KI, (z.B. in Form von Konferenzen).
- Kommunikations- und Change-Management-Maßnahmen zur Sensibilisierung aller Betroffenen.
- Die Zertifizierung von Gutachter:innen.
- Die Beauftragung von Gutachter:innen.
- Prüfungsgebühren, einschließlich separater Subventionsmittel für Start-Ups, die die Gebühren nicht selbstständig aufbringen können (Chancengleichheit der Anbieter).
- KI-Expert:innen, welche KI-Systeme entwickeln, testen, etc

Aus unserer Sicht sollten Prüfungsgebühren erhoben werden, um zu verhindern, dass Organisationen oder Personen massenhaft Prüfanträge an die Prüfstellen schicken. Gleichzeitig könnte eine Subventionierung der Prüfgebühren stattfinden. Des Weiteren empfehlen wir dringend, marktübliche Gehälter an die KI-Expert:innen zu zahlen, damit wir eine Chance im Kampf um diese Fachkräfte haben.

5.2 Personalressourcen

Die notwendigen **Personalressourcen** umfassen sowohl Fachexpertise zur Nutzung und Prüfung von KI-Anwendungen als auch die erforderlichen Rahmenbedingungen, um das Arbeiten zu ermöglichen:

- Verfügbares und qualifiziertes Personal für alle Aufgaben der Verwaltung inkl. die Zertifizierung von Gutachter:innen.
- Ausreichende Expertise und entsprechende Dienstposten zur Bewertung und Prüfung von KI-Anwendungen.
- Förderung für KI-Start-Ups in Abhängigkeit der Risikostufe (mehr Unterstützung bei höherer Risikostufe aufgrund zunehmender Auflagen und Aufwände).
- Ein explizites Zeitbudget für bereits vorhandenes Personal zur Wahrnehmung von neuen und häufig auch zusätzlich anfallenden Arbeiten im Kontext von KI.
- Eine auskömmliche Personalausstattung der zertifizierenden Stellen, um zu vermeiden, dass der Prüfungsprozess durch Personalmangel gebremst wird.
- Die notwendigen kulturellen Rahmenbedingungen, die die Erprobung und das Lernen beim Einsatz der neuen Technologie ermöglichen (Fehlerkultur, „fail fast, fail cheap“).

Vor dem Hintergrund des Wettbewerbes der Behörden um gefragte personelle Expertise und um dem kompetitiven Umfeld am Arbeitsmarkt gerecht zu werden, empfehlen wir, auf ein Konkurrenzverbot zu verzichten.

5.3 Wissensaufbau

Mit der Einführung einer neuen Technologie entsteht der Bedarf für einen entsprechenden **Wissensaufbau** für den sicheren Umgang mit KI, u.a. in Form von:

- Technischen Schulungen zum Aufbau relevanter Fachexpertise bei technischen Dienstleistungen.
- Weiterbildungen, die alle Ebenen, von Programmierer:innen bis zu Endnutzer:innen abdecken.
- Forschungsmöglichkeiten (Budget, Personal, Infrastruktur, Forschungsklausel) zur unabhängigen und grundlegenden Befassung mit den Potenzialen und möglichen Risiken von KI.
- Zugängen zu relevanter Fachliteratur, um das eigenständige Lernen und Aktualisieren des persönlichen Wissenstandes zu ermöglichen.
- Der Möglichkeit eines fachlichen Austausches (Konferenzen, Messen, Diskussionsveranstaltungen etc.).
- Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen.
- Dem Aufbau von Fortbildungsangeboten für Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen.

5.4 Technische Mittel

Verwaltungen müssten über diese **technischen Mittel** verfügen:

- Umfangreiche Daten für das Trainieren, Validieren, Testen und Anwenden der KI-Systeme.
- Einen Testdatensatz, der Personas mit diskriminierenden Merkmalen enthält, um ein KI-System hinsichtlich Bias und auf Fairness zu testen.
- Plattformmodelle oder Software als Dienstleistung für eine effiziente und effektive (Weiter-)Entwicklung von KI-Systemen.
- Idealerweise Hard- und Software zum Prüfen, Bewerten und Testen von KI-Systemen.

5.5 Organisatorische Gegebenheiten

Nachfolgende **organisatorische Gegebenheiten** ergeben sich aus der KI-Verordnung. Für die Umsetzung bedarf es:

- Stellen für die erforderlichen KI-Expert:innen.
- Die Bereitstellung einer angemessenen Umgebung für die Umsetzung von Ideen und Anwendungsfällen (organisatorisches Zusammenspiel aller Ressourcencluster).
- Reallabore für die Entwicklung und Erprobung von KI-Systemen.
- Geeignete Rahmenverträge vor allem mit Gutachter:innen.
- Prüfstellen.

Bei föderalen Zuständigkeiten empfehlen wir die Einrichtung einer Sammelprüfstelle pro Bundesland, die als Prüfstelle für die kommunalen Behörden fungiert. Jede Kommune kann darüber hinaus eine eigene Prüfstelle gründen. Die Finanzierung der Sammelprüfstellen erfolgt durch die Länder, während die Konformitätsbewertungsstellen vom Bund zu finanzieren sind. Das Budgetcontrolling sollte bei der nationalen Aufsichtsbehörde zentralisiert werden.

5.6 Zeit als Ressource

Der Faktor **Zeit** stellt für uns ebenfalls eine Ressource dar, die zu berücksichtigen ist, bspw. bei:

- Der Schätzung des zeitlichen Aufwandes für das Konformitätsbewertungsverfahren. Diese sollte als Information zur Orientierung für neue Antragsteller:innen verfügbar gemacht werden (gilt analog für die Kostenschätzung des Verfahrens).
- Der Festlegung oder Messung des Zeitaufwands für das Inverkehrbringen riskanter KI-Anwendungen (abgestuft nach den einzelnen Risikoklassen).

5.7 Zusammengefasst

Neben finanziellen und personellen Ressourcen haben wir vier weitere Bereiche identifiziert: Wissen, Technik, Organisation und Zeit. Erst das Zusammenspiel und die hinreichende Verfügbarkeit all dieser Ressourcen machen eine zielführende und rechtskonforme Umsetzung der KI-Verordnung realistisch.

6 Definitionen und Standards

Die zugrundeliegende KI-Definition der neuen EU KI-Verordnung und ihre technischen Konkretisierungen in Normen und Standards beeinflussen wesentlich die künftige Wirkung der Verordnung. Wir schlagen in diesem Kapitel eine alternative Grundlage zur Definition von KI vor und zeigen auf, welche Ansätze für die Festlegung von Normen und Standards aus unserer Sicht denkbar sind. Diese sollten sich in der Erstellung von Handbüchern für Prüfer:innen und zu Prüfenden niederschlagen.

6.1 Definition nach Auswirkung statt nach eingesetzter Technik

Eine bundesweit einheitliche und zielführende Definition künstlicher Intelligenz ist für eine reibungslose Kommunikation unabdingbar. Die KI-Verordnung nutzt aktuell in erster Linie eine [technisch basierte Definition](#), die um pauschal als „[hochriskant](#)“ bewertete gesellschaftliche Bereiche wie z.B. „Bildung“, ergänzt wurde.

Da die derzeit schnell fortschreitenden technischen Entwicklungen von KI nur schwer vorhersehbar sind und daher in einer Rechtsnorm nicht umfassend bestimmt werden können, ist es aus unserer Sicht sinnvoll und richtig, das Hauptaugenmerk der Definition auf die **Auswirkungen** von KI-Systemen zu legen, wie dies bereits in Teilen der Verordnung (u.a. mit dem Fokus auf die risikobasierte Einordnung von KI-Systemen) umgesetzt wurde. Demnach wäre die (teilweise) automatisierte **Entscheidung über Menschen** das ausschlaggebende Kriterium für eine Prüfung gemäß den Vorgaben der KI-Verordnung und nicht das dazu eingesetzte technische Mittel. Entsprechend sollte auch die pauschale Bewertung ganzer gesellschaftlicher Bereiche, wie z.B. Bildung, zu Gunsten einer auswirkungsorientierten Einschätzung entfallen, die jeweils im Einzelfall erfolgt.

6.2 Normen und Standards

Die Etablierung von Normen und Standards unterstützt die Fachseiten bei der Formulierung ihrer Anforderungen und die Anbieter, stabile und funktionsfähige Lösungen zu entwickeln, die diese Standards erfüllen und damit konform zur EU KI-Verordnung sind. Normen und Standards bieten zudem eine Grundlage für Prüfende, die mit der Auditierung von KI-Systemen im Rahmen der EU KI-Verordnung beauftragt werden. Es ist wichtig, dass Mindestanforderungen auch für Begleitmaterial wie Verhaltenskodizes etabliert werden.

Einen ersten Ansatz für Vorgaben und Rahmenbedingungen für KI-Lösungen, vor allem in Bezug auf die wichtigen Themen Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Ethik, bietet die von den unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vorgebrachte Hambacher Erklärung vom 03. April 2019. Für fundierte Konformitätsbewertungen in Bezug auf die EU KI-Verordnung werden jedoch deutlich spezifischere, idealerweise in Normen und Standards festgelegte, Kriterien benötigt.

Mit einer jüngst eingerichteten [Geschäftsstelle KI von DIN und DKE⁹](#) sowie einem Gemeinschaftsausschuss KI ebendort gibt es bereits strukturierte und zielgerichtete Aktivitäten zur Normung und Standardisierung von KI. Zur Erfüllung eines der Ziele der deutschen KI-Strategie wurde im Jahr 2020 die „Normungsroadmap KI“ veröffentlicht. Ende 2022 wird eine überarbeitete Ausgabe erwartet. Ob eine dieser deutschen Standardisierungsbemühungen sich jedoch im Rahmen der KI-Verordnung durchsetzen wird, ist aktuell unklar. Wünschenswert ist daher, den Aushandlungsprozess so partizipativ wie möglich zu gestalten, um konkrete Schritte und praktische Handlungsansätze zu formulieren.

6.3 Verantwortung und Beteiligung der öffentlichen Verwaltung

Die öffentliche Verwaltung trägt eine besondere Verantwortung und muss ihrer Vorbildfunktion u.a. im Hinblick auf die wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel und den Umgang mit sensiblen Daten gerecht werden. Die öffentliche Verwaltung beschäftigt sich insbesondere auf Bundes- und Landesebene in zahlreichen laufenden und bereits erfolgreich abgeschlossenen Projekten mit dem Themenfeld KI. Die föderalen und sektoralen Ebenen sollten sich aktiv und abgestimmt an Normungs- und Standardisierungsprozessen beteiligen, um Gehör zu finden und eigene Belange im Kontext der Umsetzung der EU KI-Verordnung und der erforderlichen Standard- und Richtliniensetzung einbringen zu können. Insbesondere mit Blick auf das Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen der zu Prüfenden und denen der Prüfer:innen müssen hier beide Seiten berücksichtigt werden, um zu ebenso effizienten wie effektiven Standards zu kommen.

6.4 Handbuch für Prüfer:innen und zu Prüfende

Zur wirkungsvollen Umsetzung der EU KI-Verordnung schlagen wir die Erarbeitung und öffentlich zugängliche Publikation eines Praxis-Handbuchs für Prüfer:innen und zu Prüfende vor. Wir sehen darin eine wichtige Maßnahme zur Orientierung zentraler Prüfinstanzen und von Anbietern, die selbst Konformitätsbewertungen vornehmen. Dadurch wird eine gemeinsame Handlungsbasis sichergestellt. Ein leitfadengestütztes Handbuch mit Praxisbeispielen kann zudem die Qualität der Entwicklungs- und Prüfungsprozesse maßgeblich steigern und als Ergänzung entstehender Normen und Standards dienen. Dieses Handbuch würde von den notifizierten Stellen jeweils um sektorspezifische Ausgestaltungen ergänzt, die von allen Konformitätsbewertungsstellen gemeinsam erarbeitet und stetig aktualisiert werden.

⁹ Die DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik in DIN und VDE wurde 1970 von VDE und DIN gegründet.

6.5 Zusammengefasst

Wir haben verdeutlicht, dass eine einheitliche KI-Definition notwendig ist und warum diese auswirkungs- statt technologiebasiert konzipiert werden sollte. Zusätzlich brauchen wir für eine erfolgreiche Umsetzung der KI-Verordnung Normen und Standards. Handbücher können diese Informationen bündeln und als wichtige Orientierung dienen. Schließlich sollte die durch eine besondere Verantwortung geprägte Rolle der öffentlichen Verwaltung definiert und die föderale und sektorale Umsetzung frühzeitig geplant werden.

7 Fazit

Als der Entwurf der KI-Verordnung im Frühjahr 2021 veröffentlicht wurde, fasste [Netzpolitik.org](https://www.netzpolitik.org) die Reaktionen aus der Zivilgesellschaft wie folgt zusammen: „Guter Ansatz, aber da geht noch mehr“¹⁰. Aus Sicht der Verwaltung möchten wir diesen Eindruck verschärfen: „Guter Ansatz, aber damit da überhaupt was geht, brauchen wir mehr.“

Vier Handlungsfelder stechen dabei für uns als öffentliche Hand hervor:

1. Klare Zuständigkeiten und übergreifende Zusammenarbeit

Nur wenn klar ist, wer was macht (und wer was *nicht* macht), können Ressourcen sinnvoll und bürger:innenfreundlich eingesetzt werden. Davon profitieren auch Unternehmen und andere Organisationen, deren KI-Anwendungen künftig zertifiziert werden sollen.

2. Sektorale Prozessverantwortung

KI-Anwendungen müssen immer in ihrem fachlichen Kontext betrachtet werden – das können die jeweils sektorspezifischen Aufsichtsbehörden am besten. Ihnen muss daher die Prozess- und Standardisierungsverantwortung innerhalb eines bestimmten Sektors obliegen, damit weder „Gießkannenzertifikate“ noch regulative Arbitrage möglich sind.

3. Breite, auswirkungsorientierte Definition von KI

Ob eine KI-Anwendung dem Gemeinwohl dient oder nicht, hängt nicht zwingend von der ihr zugrundeliegenden Technologie oder dem Bereich ab, in dem sie eingesetzt wird. Die aktuell vorgeschlagene Definition nutzt aber eben diese beiden Kategorien und bürdet damit sowohl zu Prüfenden als auch Prüfenden unnötige Prozeduren auf bzw. schafft blinde Flecken.

4. Ressourcen, um zu handeln

Ohne die zu ihrer Umsetzung nötigen Ressourcen bleibt die KI-Verordnung ein zahnloser Papiertiger. Die öffentliche Hand muss jetzt anfangen, intern Personal und Kompetenzen aufzubauen, wenn sie bis zum Inkrafttreten der Verordnung handlungsfähig sein will. Wir sind überzeugt, dass die KI-Verordnung ein vielversprechender regulativer Rahmen für den Einsatz von KI-Systemen in Deutschland werden kann. Diese Systeme können richtig eingesetzt wiederum der vielfach geforderten Nutzer:innenorientierung dienen und nicht zuletzt auch unsere eigene Handlungsfähigkeit als Verwaltung erhalten.

Um dieses Potenzial für uns selbst als Anbieterin zu verwirklichen, aber auch unsere Verantwortung als Prüferin gerecht zu werden, brauchen wir mehr als nur geduldiges Papier.

¹⁰ Netzpolitik.org (2021)

8 Über Uns

Der gemeinnützige NEX**T** e. V. – das **Netzwerk: Experten für die digitale Transformation der Verwaltung** – bringt Beschäftigte **aus allen Ebenen der öffentlichen Hand** zu Fragen der Digitalisierung in den **Austausch**. Durch das Engagement der über **70 Vereinsmitglieder** ist das 2018 gegründete Netzwerk im Februar 2022 auf **über 2100 Beschäftigte** der öffentlichen Hand angewachsen. Schirmherr des NEX**T**netzwerks ist **Bundes-CIO Dr. Markus Richter**.

Das Diskussionspapier „**Umsetzung der KI-Verordnung der EU in Deutschland**“ wendet sich an Entscheidungsträger:innen in Verwaltung und Politik und die interessierte Öffentlichkeit.

Erstellt wurde das Papier im Rahmen verschiedener Diskussionen im NEX**T**netzwerk durch die **NEX**T**werkstatt: KI-Verordnung**. Das Diskussionspapier gibt die persönliche Meinung der Autor:innen und Mitwirkenden wieder, die sich nicht notwendigerweise mit dem Standpunkt ihrer jeweiligen Organisationen deckt.

Autor:innen

Goitowski, Stefan (ITZBund)
Hein, Tabea
Lorenz, Alina
Klingel, Anita
Renfer, Jürgen
Dr. Rensmann, Benjamin (ITZBund)
Dr. Schneider, Micha
Scholl, Claus
Schreiber, Anne (BwConsulting)
Steinmeyer, Ellen
Wachs, Tobias (Bundesverwaltungsamt)
Wirth, Markus (ITZBund)

Mitwirkende

Falk, Dennis
Groß, Patricia
Hillmann-Bell, Franziska
Janze, Peter
Weigel, Susanne

Gerne können Sie mit uns unter werkstatt@next-netz.de in Kontakt treten.

9 Impressum

Das Werk „Umsetzung der KI-Verordnung der EU in Deutschland“ der [NExTwerkstatt: KI-Verordnung](#) ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung-Nicht kommerziell 4.0 International Lizenz](#).



Zitiervorschlag

NExTwerkstatt: KI-Verordnung (2022). Die Umsetzung der KI-Verordnung der EU in Deutschland. *NExTnetzwerk*. <https://www.next-netz.de>

Herausgeber

NExT e. V.
Prinzessinnenstraße 8 – 14
10969 Berlin

Vorstand: Dr. Sven Egyedy, Dr. Alfred Kranstedt, Dr. Hans-Günter Gaul
Geschäftsführung: Vincent Patermann

E-Mail: info@next-netz.de
Internet: www.next-netz.de

Twitter: [@nextnetz](https://twitter.com/nextnetz)
LinkedIn: [NExT e. V.](https://www.linkedin.com/company/next-netz)

Stand

22. Februar 2022